Jeder Forstmeister Vogtmayr (soll
bei jeder Bürgermeister eigendtlich
angebracht, ob ein Rath des wald-
meisters wandt, den alsdann forst-
knecht überliefere, so werde auch
in der wandlung nicht fehlen, so einer
Rath gehorig, sein absicht haben,

Ist sich dessen schuldig, und so
bedacht, das das waldmeisters handt
mit der Vorpflicht andere Rathsherren
versehen ist, und sein andere dinger
gebraucht werdet,

Jeder Forst und Reisenmeister Pferd-
lich Regiment Kirchgang,
Leuthaus etc, wenn alleine das Forst-
haus Capitalschuldig verbrennt,
so dieselbe abzustehen mit bewilt,
und ohne das eine Verwandt sein
mueste, sonder sein dessen Pri-
vilegium Freiheit, und dienge-
walt sein,

Soll seine Reisenmeister Burgers, sonder
eines Vatterunserlohner sein:
dienen,

Tax.
des Kirchenmeis
Pf. 1656.

Auch sein sein Reisenmeister Burgers,
seind der Pfarrbuch wenigstes, und
schuldig, von Ostern 1656 des Jahrs
Capitel wandig, und zu

3 Rthl.